



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp)

## **Stellungnahme der WPK zur Umfrage „Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von kapitalmarktorientierten Unternehmen“**

Der Arbeitskreis „Abschlußprüfung und Corporate Governance“ unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge (Universität Münster) und Prof. Dr. Dr. h.c. Marcus Lutter (Universität Bonn) hat einen Katalog mit „Fragen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von kapitalmarktorientierten Unternehmen“ veröffentlicht (u.a. Beilage Betriebs-Berater 2003, Heft 11 vom 12. März 2003) und die Öffentlichkeit zur Beantwortung des Fragebogens aufgerufen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 4. April 2003 wie folgt zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

„(...) Zu den einzelnen Fragen ist aus unserer Sicht folgendes zu bemerken:

### **Frage 1:**

Der Berufsstand befürwortet einen prinzipienorientierten Ansatz zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers nach dem Vorbild der EU-Empfehlung. Gegenüber einer auf Einzelregelungen basierenden Lösung ist ein prinzipienorientierter Ansatz besser geeignet, die Vielzahl der Risikofaktoren zu erfassen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es jedoch erforderlich, bestimmte und zukünftig im Zweifel auch mehr Tatbestände, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit unwiderlegbar vermutet wird, im Gesetz zu regeln. Diesem Ansatz folgt derzeit schon § 319 Abs. 2, 3 HGB.

### **Frage 2:**

Die Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn zwischen dem Abschlußprüfer und der zu prüfenden Kapitalgesellschaft finanzielle, geschäftliche oder sonstige Beziehungen bestehen, die einen verständigen Dritten veranlassen würden, die Objektivität des Abschlußprüfers in Frage zu stellen. Wann dies insbesondere der Fall sein kann, sollte in Anlehnung an die EU-Empfehlung gesetzlich geregelt werden. Differenzierende untergesetzliche Regelungen sollten zugelassen werden; eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann nicht, wenn im Einzelfall die Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluß nur von untergeordneter Bedeutung sind oder wenn geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Objektivität getroffen werden.

**Frage 3a:**

Bereits die Formulierung „Prüfungs- und Beratungskonglomerate“ suggeriert eine mangelnde Transparenz der einzelnen Berufsgesellschaften. Dies ist jedoch nicht der Fall, da diese Gesellschaften die klaren gesetzlichen Vorgaben aus HGB und WPO erfüllen und Dienstleistungen erbringen, die in § 2 WPO niedergelegt sind. Daß Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur noch prüfend tätig sein dürfen und daß es daneben nur reine Beratungsgesellschaften gibt, ist strikt abzulehnen. Dies geht weit über mögliche Inhabilitäten in einem konkreten Mandat hinaus. Eine grundsätzliche Reduzierung der Tätigkeitsfelder eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt zu von keinem gewollten Know-how-Verlust und zu dem Risiko wirtschaftlicher Abhängigkeiten (vgl. auch zu Frage 7).

**Frage 3b:**

Eine Erweiterung des Selbstprüfungsverbotes (bisher § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB) dürfte der öffentlichen Erwartungshaltung entsprechen, so zur

- Übernahme der Internen Revision,
- Erbringung von Bewertungsleistungen, die sich auf den zu prüfenden Abschluß unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken, soweit die Bewertung ein hohes Maß an Subjektivität enthält, sowie zur
- Entwicklung, Installation und Einführung elektronischer Datenverarbeitungssysteme zur Gewinnung von Finanzinformationen für Zwecke der externen Unternehmensberichterstattung.

Konkret zu den im Sarbanes-Oxley Act genannten acht Inhabilitäten möchten wir folgendes festhalten:

- a) Dies ist bereits nach heutiger Rechtslage untersagt.
- b) Die Übernahme eines Auftrages zur Entwicklung, Installation und Einführung elektronischer Datenverarbeitungssysteme zur Gewinnung von Finanzinformationen für Zwecke der externen Unternehmensberichterstattung sollte ausgeschlossen werden, sofern diese Leistungen über eine allgemeine Unterstützung bei der Einführung handelsüblicher Systeme hinausgehen.
- c) Die Erbringung von Bewertungsleistungen, die sich auf den zu prüfenden Abschluß unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken, sollte ausgeschlossen werden, soweit die Bewertung ein hohes Maß an Subjektivität enthält.

- d) Versicherungsmathematische Dienstleistungen sollten dann ausgeschlossen werden, wenn mit einer solchen Dienstleistung eine Entscheidung der zu prüfenden Kapitalgesellschaft getroffen würde oder die Gefahr der Selbstprüfung droht.
- e) Die Übernahme der internen Revision der zu prüfenden Kapitalgesellschaft sollte ausgeschlossen werden.
- f) Eine Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft ist bereits heute untersagt. Darüber hinaus dürfen keine Entscheidungen für den Mandanten gefällt werden. Personalberatung ist nach bisherigem Verständnis grundsätzlich unproblematisch, allerdings in der EU-Empfehlung geregelt und daher eventuell anpassungsbedürftig.
- g) Finanzdienstleistungen können bereits deshalb untersagt sein, weil sie eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Ausgeschlossen sind sie ferner dann, wenn es anderenfalls zu einer Selbstprüfung käme.
- h) Die Hilfeleistung in Steuersachen sowie die durch Gesetz zugelassene Rechtsbesorgung sollten grundsätzlich zulässig sein. Dienstleistungen, die nicht mit der Prüfung im Zusammenhang stehen, begründen nicht die Gefahr einer Selbstprüfung.

**Frage 4:**

Es sollte erwogen werden, § 111 Abs. 4 AktG – und nicht das HGB – entsprechend zu ergänzen; dabei sollte auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, für bestimmte Arten von Aufträgen eine generelle Genehmigung zu erteilen.

**Frage 5:**

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist mit der Abschlußprüfung vereinbar. Sie ist auch nicht als Interessenvertretung im Sinne der EU-Empfehlung zu verstehen.

**Frage 6:**

Die Vorschriften über finanzielle und/oder persönliche Verflechtungen mit dem zu prüfenden Unternehmen sollten im Sinne der EU-Empfehlung angepaßt werden.

**Zu den im einzelnen genannten Ausschlußtatbeständen:**

- a) Die Berücksichtigung der Cooling off-Periode sollte im AktG beziehungsweise GmbHG, nicht im HGB erfolgen.
- b) Eine weitere Beschränkung der Umsatzanteile aus der Abschlußprüfung und der sonstigen Leistungen bei einem kapitalmarktorientierten Unternehmen dürfte auch nach internationalen Gesichtspunkten nicht zu verhindern sein. Eine Reduktion auf max. 10 %

der Gesamtumsätze wäre sachgerecht, wenn es bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen bei der jetzigen Grenze von 30 % bleibt.

- c) Finanzielle, persönliche oder geschäftliche Beziehungen zwischen dem Abschlußprüfer und dem zu prüfenden Unternehmen sollten entsprechend der EU-Empfehlung berücksichtigt werden.
- d) Eine Erweiterung der Ausschußstatbestände auf im gleichen Haushalt mit dem Abschlußprüfer lebende Personen erscheint in dieser Allgemeinheit zu weit; der bereits jetzt berufsrechtlich zu berücksichtigende § 15 AO ist bereits sehr weitgehend.

**Frage 7:**

Eine Deckelung der Honorare auf sonstige Leistungen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom gesamten Honorar aus der Abschlußprüfung ist ein willkürlicher Ansatz. Beratungsleistungen müssen dann unzulässig sein, wenn sie im Rahmen der Abschlußprüfung zu einer Selbstprüfung führen würden. Ein Honorar aus zulässiger Tätigkeit kann andererseits nicht unzulässig sein. Beim Verhältnis von Prüfungs- und Nicht-Prüfungshonorar ist vielmehr auch zu berücksichtigen, daß der wirtschaftliche Druck aus dem Mandat bei der Abschlußprüfung gerade dadurch steigt, daß das *gesamte* Honorar von diesem Mandanten ausschließlich aus der Prüfung herrührt. Wegen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat – siehe Frage 4 – kann es zu einem Problem in diesem Bereich im übrigen nicht mehr kommen.

**Frage 8:**

Siehe Antwort zu Frage 7

**Frage 9:**

Eine Information an den Aufsichtsrat/Audit Committee, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Genehmigung von sonstigen Leistungen durch dieses Gremium, ist ausreichend.

**Frage 10:**

Die Umsetzung dieses Vorschlages würde die Externe Rotation bedeuten. Die Externe Rotation ist aus den bekannten Gründen abzulehnen (insbesondere deutlich erhöhte Prüfungsfehler im ersten und zweiten Jahr nach Übernahme eines Prüfungsmandates).

Auch die feste Beauftragung für einen mehrjährigen Zeitraum als solche ist abzulehnen. Es ist weder für den Mandanten noch für den Abschlußprüfer vorhersehbar, ob nicht in einem solch langen Zeitraum Umstände eintreten, die eine Weiterführung des Prüfungsmandates verhindern. Die notwendige Flexibilität, die durch die jährliche Bestellung zum Abschlußprüfer gewährleistet ist, würde wegfallen. Der Vorschlag erscheint auch deshalb nicht praktikabel, weil kaum vorstellbar ist, wie ein solcher Prüfungsauftrag etwa im Falle von

Streitigkeiten zwischen Prüfer und Mandant oder bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen in der Mandantensphäre fortgeführt werden sollte. Auch könnte der Abschlußprüfer nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit bereits im voraus das Honorar kalkulieren. Die Unternehmen erwarten zumindest die Erklärung zu einer Honorarbandbreite; auch dies ist über einen so langen Zeitraum nicht möglich.

**Frage 11:**

Eine Anpassung an die EU-Empfehlung („Prüfungspartner mit Schlüsselfunktionen“) erscheint unumgänglich. Darüber hinausgehende Verschärfungen sind nicht erforderlich. Es ist zu erwägen, die Berichterstattung über die durchgeführte Rotation an geeigneter Stelle zu dokumentieren.

**Frage 12:**

Eine Honorarordnung, die der Komplexität des einzelnen zu prüfenden Unternehmens gerecht werden könnte, ist nicht vorstellbar; ein solcher Ansatz wäre der Marktwirtschaft fremd und ist daher abzulehnen. Angesichts des derzeitigen wirtschaftlichen Umfeldes würde diese zu einer weiteren und flächendeckenden Senkung der Prüfungshonorare führen (siehe BRAGO). Vom Denkansatz her könnten nur hohe Festpreise nach festzulegenden objektiven Kriterien die Gewähr für eine immer ausreichende Vergütung des Prüfers geben. Dies wird auf Widerstand der Unternehmen stoßen.

**Frage 13:**

Probleme bei der Gewährleistung der Angemessenheit des Prüfungshonorars liegen vor allem im Bereich der geprüften Gesellschaften begründet. So wie diese für Jahresabschluß und Lagebericht verantwortlich sind, muß es auch in der Verantwortung und im Interesse der Unternehmen liegen, ihren Beitrag zur Sicherung der Qualität der Abschlußprüfung zu leisten. Für diese ist die Angemessenheit des Prüfungshonorars eine wesentliche Voraussetzung. Wirtschaftsprüfer sind berufsrechtlich gehalten und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten interessiert, ein angemessenes Honorar zu vereinbaren. In Streitfällen kann die Wirtschaftsprüferkammer vermitteln (§ 57 Abs. 2 Nr. 3 WPO).

**Frage 14:**

Es erscheint sinnvoll, § 319 HGB dahingehend fortzuentwickeln, daß die zwingenden Vorgaben aus der EU-Empfehlung und – soweit sie der deutschen Rechtskultur nicht fremd sind – aus dem Sarbanes-Oxley Act berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte aber vorgesehen werden, im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung auch Detailfragen anzusprechen, um auf diese Weise für den Einzelfall angemessene und ausreichende Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen und allen mit der Thematik Befassten einen vollständigen Überblick über alle in diesem Bereich einschlägigen Bestimmungen geben zu können.“